Amtliche Mitteilungen

Änderungen in den NFV-Ordnungen

Der Verbandsvorstand hat in seiner Sitzung am 01./02.03.2024 die nachstehenden Beschlüsse zur Änderung der Ordnungen (§ 25 Abs. 7 S. 1 NFV-Satzung) gefasst.

Die beschlossenen Änderungen gegenüber den bisher gültigen Fassungen sind durch Streichungen (Beispiel) und/oder Rot-Markierung und Fettdruck (Beispiel) kenntlich gemacht.

Inkrafttreten:

Der Verbandsvorstand hat im Rahmen der Beschlussfassung festgelegt, wann die Änderungen in Kraft treten sollen (überwiegend 01.04.2024, teilweise 01.07.2024). Das Datum ist jeweils bei der Änderung vermerkt.

Die Veröffentlichung erfolgt gem. § 25 Abs. 7 der Satzung über die Amtlichen Mitteilungen des Verbandes über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de sowie über das elektronische Postfachsystem des NFV durch Übersendung der Ordnungsänderungen an alle Mitgliedsvereine des NFV in Form eines elektronischen Dokumentes.

I. Änderungen der Spielordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema
1.	§§ 3a, 3c	Mindestvergütung Vertragsspieler
2.	§§ 4, 5, 6, 6a, 7, 7a, 12, Anhang 2 Ziff. IV, Anhang 10 Ziff. 3 u. 4 SpO, § 6 SRO, Anhang Ziff. 3.2 FiWO	Erteilung Spielerlaubnisse / Vereinswechsel – hier: Wegfall Papier-Spielerpässe
3.	§ 9a	Zweitspielrecht
4.	§ 18a	Spielgemeinschaften

II. Änderungen der Schiedsrichterordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema	
	(zu § 6 siehe oben I.2.)		
1.	§ 8	Spielbericht Online Teil 2	
2.	Anhang	Strafbestimmungen	

III. Änderungen der Jugendordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema
1.	§ 7	Vereinswechsel Junioren – Ausbildungsentschädigung NLZ

IV. Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema
1.	§ 42	Sportwidriges Verhalten von Anhängern

V. Änderungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema	
1.	Anhang Ziff. 4	Schiedsrichter-aufwandsentschädigung	
2.	Anhang Ziff. 2 und 3.1	(Referenten-)Honorare Lehrgangsgebühren	und
	(zu Anhang Ziff. 3.2 siehe oben I.2.)		

Zu I. Änderungen der Spielordnung

Zu 1.

Inkrafttreten: 01.04.2024

§ 3a Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

- (1) Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99349,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
- (2) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250, 350,00 Euro monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er

nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des NFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

(3) Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 3c Vertragsspieler

(1) - (2) [...]

(3) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle des NFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250, € 350,00 Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den NFV findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem NFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 7a Abs. 1 Ziffer 3 der NFV-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim NFV eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zu Gunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom NFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den amtlichen Verbandsmitteilungen oder im Internet veröffentlicht.

Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom NFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spieler und NFV werden nicht begründet.

(4) - (9) [...]

(10) Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Dieser Absatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragsspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

(11) - (12) [...]

Zu 2.

Inkrafttreten: 01.04.2024

§ 4 Nachweis der Spielerlaubnis

- (1) Die Spielerlaubnis wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
 - a) Lichtbild
 - b) Name und Vorname(n)
 - c) Geburtstag
 - d) Beginn der Spielerlaubnis, eventuell ihre Befristung
 - e) Passnummer des Ausstellers
 - f) Name und FIFA-ID des Vereins
 - g) FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

- (2) Alternativ kann die Spielerlaubnis in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss. Sofern im DFBnet kein Lichtbild des Spielers hinterlegt ist, soll die Identität des Spielers über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
 - Seit dem Spieljahr 2020/2021 stellt die Verbandsgeschäftsstelle keine Papier-Spielerpässe mehr aus. Sämtliche noch vorhandenen Papier-Spielerpässe sind als Nachweis der Spielerlaubnis ungültig und verlieren zum 01.04.2024 auch ausnahmslos ihre Tauglichkeit als Nachweis der Abmeldung im Rahmen von Vereinswechseln.

- (3) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
 - Bei Erstausstellungen ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis die Kopie einer Geburtsurkunde oder eines sonstigen amtlichen Geburtsnachweises einzureichen.
- (4) Dem Mannschaftsbetreuer oder der Mannschaftsbetreuerin steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielerlaubnisse des Spielgegners mittels DFBnet Einsicht zu nehmen.

§ 5

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis - Wegfall der Wartefrist

(1) Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Frühester Tag der Erteilung der Spielerlaubnis ist der Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB, des Norddeutschen Fußballverbandes sowie des NFV bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga einzuhalten.

(2) Die Spielerlaubnis wird **auf Antrag des Vereins** durch die Verbandsgeschäftsstelle für Pflicht- und Freundschaftsspiele erteilt.

Bei Erstausstellungen ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis die Kopie einer Geburtsurkunde oder eines sonstigen amtlichen Geburtsnachweises einzureichen.

Im Übrigen gibt die Verbandsgeschäftsstelle in geeigneter Weise bekannt, welchen Anlagen bzw. Nachweise für die einzelnen Antragsarten (Erstausstellung, Vereinswechsel, Sonderspielrechte, etc.) erforderlich sind.

(3) Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

Die sofortige Spielerlaubnis für Pflichtspiele kann in den nachstehenden Fällen erteilt werden:

- a) bei der erstmaligen Erteilung einer Spielerlaubnis,
- b) bei einem Zusammenschluss gem. § 18 b SpO für die betroffenen Spieler der beteiligten Vereine.

Erklären diese Spieler innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die sofortige Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.

Die Erklärung ist gegenüber dem neu gebildeten Verein abzugeben. Der fristgerechte Zugang der Erklärung ist im Zweifelsfall durch Vorlage einer Empfangsbestätigung oder eines Einschreibebeleges nachzuweisen.

c) bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins (§ 10 Abs.1 Verbandssatzung),

- d) wenn im Verlauf des Spieljahres die einzige Frauen- oder Herrenmannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen oder ausgeschlossen wird, sofern die Abmeldung des Spielers nicht vor diesem Zeitpunkt vorgenommen wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein nur noch mit einer oder mehreren Altherrenmannschaften oder Altseniorenmannschaften am Spielbetrieb teilnimmt;
- e) für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen;
 - f) wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen, fristlosen Kündigung beginnt. Spielsperren werden auf diesen Zeitraum nicht angerechnet;
 - g) für Spieler, die unmittelbar nach Ableistung eines Freiwilligendienstes oder des Studiums zu ihrem alten Verein zurückkehren:
 - h) für Spieler, die mit Zustimmung des neuen Vereines zu ihrem alten Verein zurückkehren, ohne für den neuen Verein ein Pflichtspiel bestritten zu haben;
 - i) wenn Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zum bisherigen Verein zurückkehren und noch kein Spiel für den neuen Verein bestritten haben;
 - j) für Spieler, die mit Vollendung des 40. Lebensjahres mit Zustimmung des abgebenden Vereins einen Vereinswechsel vollziehen und vor Ablauf der regulären Wartefrist nur im Altherren und Altseniorenbereich eingesetzt werden.

Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

(4) Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.

Außer den in Abs. 3 genannten Fällen ist ein Wegfall oder eine Verkürzung der Wartefristen auch im Gnadenwege ausgeschlossen.

(5) – (6) [bleiben unverändert]

§ 6

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis bei Vereinswechseln von Amateuren

(1) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim NFV einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

DZusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg) zu erbringenbeizufügen. Eine fehlende Eintragung hinsichtlich der Freigabe gilt als Zustimmung. Weitere Eintragungen bleiben unberücksichtigt.

Ab dem 01.04.2024 werden Papier-Spielerpässe (ausgefüllte Rückseite) nicht mehr als Nachweis der Abmeldung anerkannt, unabhängig davon ob es sich um einen vom NFV oder von einem anderen Landesverband ausgestellten Spielerpass handelt.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen im Original (Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß Abs. 3) erteilt der NFV die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim NFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

(2) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option "Abmeldung durch den aufnehmenden Verein" im DFBnet Pass Online (vgl. § 6a Abs. 3 SpO) oder per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels bzw. das durch den Spieler bestimmte Abmeldedatum), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und vom abgebenden Verein bestätigt oder in sonst fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Im Zweifelsfall hat der Spieler den Nachweis über den Zeitpunkt der Abmeldung durch Vorlage einer Empfangsbestätigung bzw. eines Einschreibbeleges zu erbringen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

(3) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein den Spielerpass mit dem Vermerk über die Zustimmung oder Nicht Zustimmung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen, per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß § 6a Abs. 3 SpO in das DFBnet vorzunehmen, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung

zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Pflichtspieleinsatzes zu vermerken. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Pflichtspiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 6a Abs. 3 SpO. Die fristgerechte Aushändigung bzw. Übersendung des Spielerpasses muss der abgebende Verein im Zweifelsfall durch Vorlage einer Empfangsbestätigung bzw. Einschreibebeleges nachweisen.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis gestellt, dem der Spielerpass nicht beigefügt ist oder bei dem die Eintragungen gemäß § 6a Abs. 3 SpO im DFBnet nicht vorliegen, mitsamt Nachweis der Abmeldung gestellt, zu dem die erforderlichen Eintragungen nicht vorliegen, muss der NFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß § 6a Abs. 3 SpO in das DFBnet einfordern.

Wird der Pass innerhalb der Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Säumnisgebühr zu zahlen.

Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der **abgebende** Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat. ausgehändigt oder zugesandt hat oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 6a Abs. 3 SpO in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe im DFBnet. auf dem bisherigen Spielerpass oder im DFBnet gemäß § 6a Abs. 3 SpO. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann innerhalb der Wechselperioden I und II nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

(4) Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 7 Abs. 2.1.b festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 6a

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online

(1) Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen für die Erteilung einer Spielerlaubnis entsprechend.

Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Es gelten die Nutzungsbedingungen des NFV (Anhang 10 SpO).

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Originalantrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren aufzubewahren und auf Anforderung des NFV vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als sportwidriges Verhalten durch die Verbandsgeschäftsstelle geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis rechtfertigen.

(2) Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

(3) Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 6 der Spielordnung.

Die Online-Eingaben im DFBnet (die Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Pflichtspiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich, wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag Tag der Abmeldung gilt der Tag der Eingabe des Antrags inkl. Abmeldung in das System durch den aufnehmenden Verein.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Pflichtspiels des Spielers-können sind durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online-erfolgen vorzunehmen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom säumigen Verein eine Säumnisgebühr zu zahlen. Der Spielerpass ist, sofern vorhanden, durch den abgebenden Verein durch das Wort "ungültig" auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren aufzubewahren;

einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Sofern kein Spielerpass vorliegt, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nichtzustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Pflichtspiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der NFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zu Grunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn, alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein, zusammen mit den Antragsunterlagen, für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren aufzubewahren und durch das Wort "ungültig" auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den NFV entfällt.

§ 7

Wartefristen bei Vereinswechseln von Amateuren

(1) Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon abweichende Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen. vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon abweichende

Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

(2) Spielerlaubnis für Pflichtspiele

(2.1) Wechselperiode I:

[bleibt unverändert]

(2.2) Wechselperiode II:

[bleibt unverändert]

- (3) Wegfall der Wartefrist Die Wartefrist entfällt in folgenden Fällen:
- a) für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll, sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.
- b) bei einem Zusammenschluss gem. § 18 b SpO für die betroffenen Spieler der beteiligten Vereine. Erklären diese Spieler innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die sofortige Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten. Die Erklärung ist gegenüber dem neu gebildeten Verein abzugeben. Der fristgerechte Zugang der Erklärung ist im Zweifelsfall durch Vorlage einer Empfangsbestätigung oder eines Einschreibebeleges nachzuweisen.
- c) bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins (§ 10 Abs.1 Verbandssatzung),
- d) wenn im Verlauf des Spieljahres die einzige Frauen- oder Herrenmannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen oder ausgeschlossen wird, sofern die Abmeldung des Spielers nicht vor diesem Zeitpunkt vorgenommen wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein nur noch mit einer oder mehreren Altherrenmannschaften oder Altseniorenmannschaften am Spielbetrieb teilnimmt;
- e) für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen;
- f) wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen, fristlosen Kündigung beginnt. Spielsperren werden auf diesen Zeitraum nicht angerechnet;
- g) für Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren;
- h) für Spieler, die mit Zustimmung des neuen Vereines zu ihrem alten Verein zurückkehren, ohne für den neuen Verein ein Pflichtspiel bestritten zu haben;
- i) wenn Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zum bisherigen Verein zurückkehren und noch kein Spiel für den neuen Verein bestritten haben;
- j) für Spieler, die mit Vollendung des 40. Lebensjahres mit Zustimmung des abgebenden Vereins einen Vereinswechsel vollziehen und vor Ablauf der regulären Wartefrist nur im Altherren- und Altseniorenbereich eingesetzt werden.

Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Außer in den genannten Fällen ist ein Wegfall oder eine Verkürzung der Wartefristen auch im Gnadenwege ausgeschlossen.

(3) (4) Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

(4) (5) Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Auswahlmannschaften des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes oder des NFV.

§ 7a Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

 Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - 4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens 3 Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich 2 Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 7a Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses oder ohne Eintragung des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 6 a erteilt werden.

§ 12

SpielerpassSpielerlaubniskontrolle/Spielberichte/ Verwaltungsentscheide

(1) Die Vereine haben dem Schiedsrichter rechtzeitig vor dem Spiel den ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht zusammen mit den Nachweisen der Spielerlaubnisse (§ 4) bereitzustellenden Spielerpässen zur Vornahme der Spielerpass- und Identitätskontrolle vorzulegen.

Die Vereine sind verpflichtet, für jeden Spieler ein gültiges Lichtbild in der Datenbank des DFBnet zu speichern und den DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) anzuwenden, soweit dieser in der betreffenden Spielklasse mit der Ausschreibung verbindlich vorgeschrieben wird.

Der Mannschaftsverantwortliche hat mit seiner Unterschrift auf dem schriftlichen Spielbericht oder durch Freigabe des elektronischen Spielberichts die Richtigkeit der vereinsseitig vorzunehmenden Eintragungen zu bestätigen.

(2) - (4) [bleiben unverändert]

Anhang 2 SpO

mit der Beantragung einer Spielerlaubnis

IV. Strafbestimmungen für Verstöße im Zusammenhang

 unvollständiges Antragsformular Aufnehmender Verein: Fehlenders oder unvollständigers Antragsformular auf Erteilung einer Spielerlaubnis und/oder fehlende erforderliche Nachweise bei vorgenommener Online- 	30,- Euro 100,- Euro		
Antragstellung (3) Falsche Angaben zur Nationalität	10050 ,- Euro		
(4) Aufnehmender Verein: Fehlende Vollmacht des Spielers / Spielerin	10050,- Euro		
1 1	100,- Eu10		
bei durchgeführter Abmeldung durch den aufnehmenden Verein	100 Evens		
(5) Fehlender Spielerpass des abgebenden Vereins	100, Euro		
(6) Fehlerhafte Angaben bei Vereinswechsel mit Spielerpass (z. B. letztes	150, Euro		
Spiel, Abmeldedatum, Zustimmung / Nichtzustimmung)			
(7) Nicht fristgerechte Eingabe der Abmeldedaten bei stellvertretender	50,- Euro		
Abmeldung			
(5) unvollständige Abgebender Verein: falsche Eingabe der	30,- Euro		
Abmeldedaten (Datum letztes Spiel, Abmeldedatum) bei			
stellvertretender Online-Abmeldung (letztes Spiel)			
(6) Nichteinreichung von Unterlagen nach wiederholter Aufforderung	75,- Euro		
(7) Nichteinhaltung der Unterlagen-Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren	10050,- Euro		
(8) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung	100,- bis		
einer Spielerlaubnis	1.000,- Euro		

Anhang 10 SpO

3. Aufbewahrungspflichten und –fristen

- 3.1. Der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Beantragung einer Spielerlaubnis erforderlichen Original-Unterlagen, insbesondere die unterzeichneten Spielerlaubnisanträge und ihm vorliegende Spielerpässe Anlagen/Nachweise, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Antragstellung aufzubewahren. Alternativ können die Unterlagen auch digital gespeichert und aufbewahrt werden.
- 3.2. Auf entsprechende Anforderung sind dem NFV die nach der NFV-Spiel/Jugendordnung und diesen Nutzungsbedingungen aufzubewahrenden OriginalUnterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen im Original zur
 Einsicht vorzulegen oder als digitale Kopie zu übermitteln. In der Anforderung
 kann eine angemessene kürzere Frist bestimmt werden, ohne dass dies einer
 gesonderten Begründung bedarf.

4. Gebühren

- 4.1. Die für die Erteilung einer Spielerlaubnis durch den NFV nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung zu erhebende Gebühr wird durch den Nutzer im Lastschriftverfahren entrichtet. Die Autorisierung für DFBnet Pass Online setzt die Teilnahme am Lastschriftverfahren voraus.
- 4.2. Die Gebühren werden mit Antragstellung der Erteilung zur Zahlung fällig.
- 4.3. Die Abrechnung über die im Lastschriftverfahren entrichteten Gebühren erfolgt monatlich.

Schiedsrichterordnung

§ 6 Vor dem Spiel

- (1) Der Schiedsrichter soll so rechtzeitig spätestens 30 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Sportplatz anwesend sein, damit das Spiel pünktlich begonnen werden kann. Dies gilt auch für den als Schiedsrichterassistent angesetzten Schiedsrichter.
- (2) Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter
 - a) die Bespielbarkeit des Platzes,
 - b) den Aufbau und die Abkreidung des Spielfeldes,
 - c) die SpielerpässeSpielerlaubnisse anhand des Spielberichtes,
 - d) die Ausrüstung der Spieler,
 - e) den Spielball und mindestens einen Ersatzball zu prüfen.

Finanz- und Wirtschaftsordnung

Anhang

3.2.Verwaltungsgebühren

3.2.1. Bearbeitungsgebühren für die Spielerlaubniserteilung

Junioren/innen:

- Erstausstellung	gebührenfrei
- Vereinswechsel	12,- Euro
 Reaktivierung (Antragstellung schriftlich) Reaktivierung (Online-Antragstellung per DFBnet) 	10,- Euro 5,- Euro
- Nachträgliche Freigabe	10,- Euro
 Berichtigungen Personendatenänderung (Antragstellung schriftlich) Personendatenänderung (Online-Antragstellung per DFBnet) 	10,- Euro 5,- Euro
- Zweitspielrecht	12,- Euro
 Eintragung der vorzeitigen Spielberechtigung für den Herren/Frauenbereich Hinweis: Bei gleichzeitigem Vereinswechsel wird zusätzlich die dafür fällige Gebühr erhoben. 	10,– Euro
Senioren/innen: - Erstausstellung - Erstausstellung mit Beteiligung des DFB (internationaler Vorgang)	10,– Euro 20,– Euro
- Vereinswechsel	30,- Euro
Reaktivierung (Antragstellung schriftlich)Reaktivierung (Online-Antragstellung per DFBnet)	20,- Euro 10,- Euro
- Nachträgliche Freigabe	20,- Euro
 Berichtigungen Personendatenänderung (Antragstellung schriftlich) Personendatenänderung (Online-Antragstellung per DFBnet) 	20,- Euro 10,- Euro
- Zweitspielrecht	30,- Euro
Sonstiges: - Umschreibungen bei Fusionen und Vereinsnamensänderungen bis zu 50 Spielerlaubniserteilungen pauschal	100,– Euro

50 bis 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal über 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal	200,– Euro 300,– Euro
- Registrierung von Vertragsspielern	250,– Euro
 Vertragsverlängerungen (nur per Option), -änderungen und – beendigungen von Vertragsspielern 	100,– Euro
- Gastspielrecht gem. § 9 Abs. 2 SpO	12,- Euro
Passeinzugsverfahren bei verspäteter bzw. Nichtherausgabe des Spielerpasses - Säumnisgebühr Einzugsverfahren Abmeldedaten	50, Euro 20,- Euro
Gebühr für die Durchführung des WiderspruchsverfahrensGebühr für den Entzug/Rücknahme der Spielerlaubnis	60,- Euro 60,- Euro

Zu 3.

Inkrafttreten: 01.04.2024

§ 9 a Zweitspielrecht

- (1) Ein Zweitspielrecht kann für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielerlaubnis auf Antrag zusätzlich erteilt werden. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei der Geschäftsstelle des NFV bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für das laufende Spieljahr Berücksichtigung finden zu können.

Voraussetzungen für die Erteilung des Zweitspielrechts sind:

- a) der Nachweis von zwei Wohnsitzen (Erst und Zweitwohnsitz) der Status "Amateur" sowohl beim Stammverein als auch beim Gastverein
- b) grundsätzlich eine Mindestentfernung von 100 km zwischen den beteiligten Vereinen
- c) eine schriftliche Begründung und der Nachweis für die Notwendigkeit eines Zweitspielrechts
- d) die schriftliche Zustimmung des Stammvereins
- (3) Ein erteiltes Zweitspielrecht im Herren-, Altherren- und Altseniorenbereich gilt nur für den Einsatz in Spielklassen auf Kreisebene, im Frauenbereich bis zur Bezirksliga. Es ist

jeweils befristet bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein weiterer Antrag gestellt werden.

Zu 4.

Inkrafttreten: 01.04.2024

§ 18 a Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften im Seniorenfußball ist grundsätzlich nicht zulässig. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes können auf Kreisebene ausnahmsweise Spielgemeinschaften zugelassen werden. Die Bildung von Spielgemeinschaften nur zum Zweck einer Leistungsförderung oder eines eventuellen Aufstiegs in eine höhere Spielklasse wird abgelehnt.
 - Über die schriftlich zu beantragende Zulassung der Bildung einer Spielgemeinschaft entscheidet die zuständige spielleitende Stelle.
 - Im Fall eines ablehnenden Bescheides der zuständigen spielleitenden Stelle haben die Antragsteller die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung die endgültige Entscheidung des Kreisvorstandes zu beantragen.
- (2) Die Auflösung einer Spielgemeinschaft kann auf Initiative der beteiligten Vereine oder der zuständigen spielleitenden Stelle erfolgen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen entfallen sind. Die Auflösung kann stets nur mit Wirkung zum Ablauf des Spieljahres, für welches die Spielgemeinschaft zuletzt gemeldet und zugelassen wurde, erfolgen. Im Fall der Auflösung entscheidet die zuständige spielleitende Stelle durch schriftlich begründeten Beschluss über die Zuordnung der Spielklassenrechte an die beteiligten Vereine für das folgende Spieljahr. Diese Vereine können gegen den Beschluss der zuständigen spielleitenden Stelle innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung die endgültige Entscheidung des Kreisvorstandes beantragen. Mannschaften, die aus einer zum Ende des Spieljahres aufgelösten Spielgemeinschaft hervorgehen, können in diesem Jahr nicht aufsteigen.
- (3) Der Aufstieg einer Spielgemeinschaft in die Bezirksliga ist ausgeschlossen. Wird eine Spielgemeinschaft Meister der Kreisliga, steigt der nächste aufstiegsberechtigte Verein auf. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine eine Fusion gem. § 18b SpO vollziehen.

Zu II. Änderung der Schiedsrichterordnung

Zu 1.

Inkrafttreten: 01.07.2024

§ 8 Nach dem Spiel

- (1) Nach dem Spiel verkündet der Schiedsrichter den Mannschaften in der Spielfeldmitte das Spielergebnis. Dann soll er sie zum Sportgruß auffordern.
- (2) Der Schiedsrichter hat im DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) die notwendigen Eintragungen (insbesondere das Spielergebnis, Verwarnungen, Feldverweise, besondere Vorkommnisse, Verletzungen) vorzunehmen und ihn dann unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, freizugeben, soweit die technischen Voraussetzungen am Spielort gegeben sind.

Zu 2.

Inkrafttreten: 01.04.2024

Strafbestimmungen – Anhang als Bestandteil der Schiedsrichterordnung

		
(1)	Beleidigungen	5 10 Euro bis 25 100 Euro
(2)	Missbrauch des Ausweises	5 25 Euro bis 25 100 Euro
(3)	Überschreiten der Spesensätze	5 10 Euro bis 25 50 Euro
(4)	Fehlende PassSpielerlaubniskontrolle	5 10 Euro bis 25 50 Euro
(5)	Fehlende oder mangelhafte Berichterstattung	5 10 Euro bis 25 100 Euro
(6)	Nicht ordnungsgemäße Meldung	5 Euro bis 25 Euro
(76)	Nichtantreten eines Schiedsrichters oder verspätete	
	Absage des Schieds- oder SR-Assistenten ohne	
	berechtigte Gründe	5 10 Euro bis 25 100 Euro
(87)	Keine oder verspätete Freigabe des Spielberichtes	5 10 Euro bis 15 50 Euro
(98)	Pflichtverletzungen nach §§ 5 bis 9	5 10 Euro bis 25 100 Euro
(10 9)Fehlen bei Fortbildungsveranstaltungen nach § 17	5 10 Euro bis 25 50 Euro
(111	0)Verstöße gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. f	5 30 Euro bis 50 150 Euro

Kostenrahmen:

Die Verwaltungskosten bei Straffestsetzungen durch den Schiedsrichterausschuss entsprechend obiger Bestimmungen betragen 5 Euro bis 30 Euro. Die zu erhebenden Verwaltungskosten dürfen den Betrag für die Straffestsetzung nicht überschreiten.

Zu III. Änderung der Jugendordnung

Zu 1.

Inkrafttreten: 01.04.2024

§ 7 Wartefristen bei Vereinswechseln

(1) - (5) [...]

- (6) Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusänderung des Spielers:
 - a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieser Ziffer finden die Vorschriften der §§ 6, 7 Abs. (1) bis (5) sowie 8 Abs. (1) bis (4) JO keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß § 6 Abs. 1 JO i.V.m. § 6 Abs. 1 SpO bleibt davon unberührt.
 - b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß den Bestimmungen dieses Abs. (6) außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 7 Abs. (1) bis (3) sowie § 8 Nrn. (1) bis (4) mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß diesem Abs. (6) eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. Anderweitige Bestimmungen über einen Wegfall der Wartefrist bleiben unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß diesem Abs. (6) von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu entrichten ist.
 - c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß diesem Abs. (6) hat der aufnehmende Verein entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A- Junioren und B- Junioren	Grundbetrag C- und ältere D- Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	Euro 5.000,00	Euro 3.000,00	Euro 400,00
2. Bundesliga	Euro 2.250,00	Euro 1.500,00	Euro 200,00
3. Liga	Euro 1.250,00	Euro 750,00	Euro 100,00
< 3. Liga	Euro 750,00	Euro 500,00	Euro 100,00

d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. Tochtergesellschaft zugehörig ist. Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli einer jeden Spielzeit.

- e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden.
- f) Der Amateurverein hat dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat. Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Abs. (6) sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für eine volle Spielzeit (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.
- h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß diesem Abs. (6) zu einem Verein mit Leistungszentrum wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.
- i) Der Betrag pro angefangenem Spieljahr (ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Buchstabe g)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.
- j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.
- k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme), entschädigen. Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.
- 1) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Zu IV. Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

Zu 1.

Inkrafttreten: 01.04.2024

§ 42 Strafbestimmungen gegen Vereine

(32) Sportwidriges Verhalten von	bis 1000 Euro
Anhängern, wie bspw. (nicht	
abschließend): Störungen des	
Spielbetriebes (u.a. "Flitzer"), Einsatz von	
Pyrotechnik (u.a. "Bengalos", "Rauch",	
etc.), Übergriffe auf Gegner oder	
Schiedsrichter (u.a. "Becherwurf")	

Zu V. Änderung der Finanz- und Wirtschaftsordnung

Zu 1.

Inkrafttreten: 01.07.2024

4.3. Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

4.3.1. Frauen und Herren Einzelspiele

Mannschaftsart	Spielklasse (Fußball)	Schiedsrichter	Schiedsrichter- assistent (p.P.)
Herren	Oberliga Niedersachsen	100,- Euro	50,- Euro
	Landesliga	53,- Euro	35,- Euro
	Bezirksliga	45,- Euro	30,- Euro
	Kreisliga	35,- Euro	25,- Euro
	Kreisklassen	30,- Euro	25,- Euro
Frauen	Oberliga Niedersachsen	50,- Euro	30,- Euro
	Landesliga	33,- Euro	25,- Euro
	Bezirksliga	30,- Euro	25,- Euro
	Kreisliga	28,- Euro	20,- Euro
	Kreisklassen	25,- Euro	20,- Euro
A-Junioren/-Juniorinnen	Verband	40,- Euro	25,- Euro
	Landesliga	30,- Euro	20,- Euro
	Bezirksliga	30,- Euro	20,- Euro
	Kreis	25,- Euro	18,- Euro
B-Junioren/-Juniorinnen	Verband	35,- Euro	25,- Euro
	Landesliga	28,- Euro	20,- Euro
	Bezirksliga	28,- Euro	20,- Euro
	Kreis	23,- Euro	18,- Euro
C-Junioren/-Juniorinnen	Verband	30,- Euro	25,- Euro
	Landesliga	26,- Euro	20,- Euro
	Bezirksliga	26,- Euro	20,- Euro
	Kreis	22,- Euro	18,- Euro
D-Junioren/-Juniorinnen	Kreis	21,- Euro	18,- Euro

E-Junioren/-Juniorinnen	Kreis	20,- Euro	
Ü32		25,- Euro	
Ü40		25,- Euro	
Ü50		25,- Euro	
Ü60		25,- Euro	
Futsal		Turnier	
Beachsoccer		Turnier	
Walking Football		Turnier	

Für Relegationsspiele gilt der Betrag der zu erreichenden Spielklasse.

Für Pokalspiele gilt der Betrag der höchsten Spielklasse der ausrichtenden Gliederungsebene entsprechend (Bsp.: Bezirkspokal Herren = Landesliga Herren).

Für Freundschaftsspiele gilt der Betrag der Spielklasse des Heimvereins.

Oberliga Niedersachsen	-60,	Euro
Landesliga	-40,	Euro
Bezirksliga	35,	Euro
Kreisliga	<u>25.</u>	Euro
1. Kreisklasse	22.	Euro
und derunter covia Altherren	,	_ 341 0

und darunter sowie Altherren

4.3.2. Juniorinnen und Junioren

	A-Junioren/	B-Junioren/	C-Junioren/	D-Junioren/
	innen	innen	innen	innen
Verband	30, Euro	25, Euro	20,- Euro	./.
Bezirk	20, Euro	19, Euro	18, Euro	./.
Kreis	18. Euro	17. Euro	16. Euro	15. Euro

4.3.3. **4.3.2.** Turniere:

bis 2 Stunden wie Einzelspiel bis 4 Stunden Einzelspiel + 50% über 4 Stunden Einzelspiel + 100%

Für die zeitliche Berechnung ist die notwendige Anwesenheit des Schiedsrichters am Ort des Turniers maßgebend.

Maßgeblich für den Betrag des Einzelspiels ist bei Vereinsturnieren die Spielklasse des veranstaltenden Vereins in der jeweiligen Mannschaftsart bzw. Altersklasse.

Bei Kreis-, Bezirks- oder Verbandsturnieren ist die jeweils höchste Spielklasse der jeweiligen Ebene in der jeweiligen Mannschaftsart bzw. Altersklasse maßgeblich.

4.3.4. Schiedsrichterassistenten:

Spiele der Oberliga Niedersachsen 30, Euro

Spiele auf Bezirksebene	23	Furc
Spicie auf Bezitksebene	25,	Luit
Spiele auf Kreisebene	20	Furc
I	20,	Luit
Spiele der Niedersachsenliga der Juniorinnen und Junioren	-18	Euro
Juniorenspiele	15.	Euro

4.3.5.4.3.3. Fahrtkosten:

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1 dargestellt.

Wichtiger Hinweis: Hinsichtlich der nach Spiel- und Altersklassen differenzierten Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten beinhalten die vorstehenden Regelungen Maximalbeträge, die durch Beschluss der jeweils zuständigen Vorstände auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene individuell unterschritten werden können. Entsprechendes gilt für Fahrtkosten.

Zu 2.

Inkrafttreten: 01.04.2024

- 2. Honorarregelung und Abrechnungsbestimmungen für ehrenamtliche Mitarbeiter für Maßnahmen der Leistungsförderung, der Aus- und Fortbildung sowie der Talentsichtung
 - **2.1.** Die nachstehenden Regelungen gelten für Lehrgangsleitung, Referententätigkeit, Funktionspersonal, Turnierleitung und Übungsleiter.

2.1.1. Fahrtkosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1. dargestellt.

2.1.2. Honorare

a)	Für Refe	renten	und Übu	ngsleiter	für jede v	olle
	-		/4 T T	4		

Lerneinheit (1 LE = 45 Minuten) 18,00 Euro

b) Für Referenten mit DFB-Ausbildungszertifikat für jede volle LE

in Präsenz (Bsp. Gruppenunterricht im Vereinsheim)
 online-gestützt (Bsp. Feedback via Online-Plattform)
 25,00 Euro
 18,00 Euro

c) Für Turnierleitung und Funktionspersonal für jede volle LE 10,00 Euro

- d) Für einen Tageslehrgang sind maximal 10 LE erstattungsfähig
- e) Mehrtägige Lehrgänge werden entsprechend den Honorarsätzen zu a) bis d) tageweise abgerechnet.

- f) Für Fachreferenten ohne Amt im NFV gelten grundsätzlich die vorstehenden Regelungen a) bis e); soll im Einzelfall ein höheres Honorar gezahlt werden, erfordert dies die vorherige Zustimmung des Direktors.
- g) Lehrgangsleiter, die keine Referententätigkeit ausüben, erhalten insgesamt ein Honorar bei bis zu 4 LE i. H. v. 20,00 Euro und bei über 4 LE i. H. v. 40,00 Euro
- h) Übungsleiter erhalten für Maßnahmen der Talentförderung und Talentsichtung auf Kreisebene ein Honorar bis zu 2 LE (max. 36,00 Euro) und auf Bezirks- und Verbandsebene bis zu 4 LE (max. 72,00 Euro).

2.1.3. Übernachtungskosten

Es gilt die Regelung wie unter 1.2. dargestellt.

2.2. Ehrenamtliche Lehrgangsbetreuer / Mannschaftsbetreuer / Schiedsrichter- und Spielbeobachter bei Maßnahmen der Sichtung

2.2.1. Fahrtkosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1. dargestellt.

2.2.2. Honorare

- a) Für Lehrgänge werden bis zu 6 LE gemäß Ziffer 2.1.2 a) oder b) als Honorar gezahlt.
- b) Maßnahmen der Beobachtung oder Sichtung werden bis zu 2 LE gemäß Ziffer 2.1.2 c) als Honorar gezahlt.
- c) Mehrtägige Lehrgänge werden entsprechend den Honorarsätzen zu a) und b) tageweise abgerechnet.

2.2.3. Übernachtungskosten

Es gilt die Regelung wie unter 1.2. dargestellt.

2.3. Lehrgangsteilnehmer

2.3.1. Fahrtkosten (soweit in der Ausschreibung vorgesehen)

Die Fahrtkostenregelung ist wie folgt differenziert:

- Bei Anreise per Pkw 0,10 €/km, für jeden weiteren Mitfahrer 0,02 €/km, höchstens jedoch 0,06 €/km für alle Mitfahrer. Es sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Bei Anreise mit der Bahn 2. Klasse Deutsche Bahn AG.

2.3.2. Honorare

Für den Fall, dass Lehrgangsteilnehmer selbst als Referenten auftreten, gilt die Honorarregelung wie unter 2.1.2. dargestellt.

2.3.3. Übernachtungskosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.2. dargestellt, sofern die Ausschreibung die Zahlung von Übernachtungskosten vorsieht.

3. Gebühren

Die Lehrgangsgebühren für zentrale und dezentrale Maßnahmen der Trainer-Ausbildung betragen grundsätzlich einheitlich im NFV für B-Lizenz-Maßnahmen 4,0011 € je

Lerneinheit und in allen weiteren Bereichen 2,003,75 € je Lerneinheit. Die zentralen und dezentralen Maßnahmen der Trainer-Fortbildung werden gemäß der nachstehenden Pauschalen berechnet.

Soweit die Ausbildung in der Akademie des NFV in Barsinghausen stattfindet, wird für jeden Ausbildungstag mit Übernachtung zusätzlich eine Übernachtungs- und Verpflegungskostenpauschale erhoben. Zentrale Maßnahmen in der Akademie sind ausschließlich nur mit Unterkunft und Verpflegung buchbar. Erfolgt die Ausbildung dezentral, ist diese sind Unterkunft und Verpflegung individuell und kostendeckend zu berechnen.

Sonder-Lehrgänge für bestimmte Zielgruppen können abweichend abgerechnet werden.

3.1. Lehrgangsgebühren

3.1.1 Trainer-B-Lizenz:

Ausbi	ldung
Ausul	iuung

- Profil "Jugend"	1320,00 585 Euro
- Profil "Erwachsene"	1320,00 585 Euro
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro	
Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie	je 25,00 Euro

Fortbildung

- Trainer-B-Lizenz-Fortbildung (20 LE) 150,00 Euro

Nachprüfung Trainer-B-Lizenz

- ohne Übernachtung 40,00 Euro

3.1.2 Trainer-C-Lizenz

Ausbildung

a. Basis-Coach (40 LE)	sis-Coach (40 LE) 150,00 80,0	
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie Euro	je	25,00
b. Profil Kinder (60 LE)	225,00 120,	,00 Euro
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie	je 25	,00 Euro
c. Profil Jugend (80 LE) - Übernachtungs- und Verpflegungskosten	300,00 160,	,00 Euro
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie	je 25,	00 Euro
d. Profil Erwachsene (80 LE) - Übernachtungs- und Verpflegungskosten	300,00 160,	.00 Euro

Prüfungsteil

Priifung (10 I F)	20.00 Euro
- Fraiding (10 EL)	20,00 Lui0
••	

pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie

- Übernachtungs- und Verpflegungskosten

je 25,00 Euro

pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie	je 25,00 Euro
Fortbildung	
- Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) - zentral	80,00 Euro
- Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) – Zentral	40,00 Euro
Trainer & Elzenz Fortondang (20 EE) dezentrar	10,00 Luio
Lehrgang für Mädchen- / Frauen-Trainer / Betreuer	40,00 Euro
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten	,
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie	je 25,00 Euro
Torwart Basiskurs (40 LE)	80,00 Euro
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten	
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie	je 25,00
Euro	
2.1.2 Augstellungsgehöhr Lizenzaugweise Cehöhr für Lizer	ngan dan Aug, und
3.1.3 Ausstellungsgebühr Lizenzausweise Gebühr für Lizer Fortbildung (Ausweise und Zertifikate)	izen del Aus- und
- DFB-Ausweis inkl. Zertifikat Urkunde, sowie Übermittlung d	er
DOSB-Lizenz an LSB/DOSB	20,00 Euro
- Zweitschrift	10,00 Euro
	,
3.1.4 Zertifikatslehrgänge	
Kindertrainer-Zertifikat (20 LE)	40,00 Euro
T 4 D (40 I E)	150 00 00 00 F
Torwart Basiskurs (40 LE)	150,00 80,00 Euro
 Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie 	je 25,00
Euro	je 25,00
Luiv	
5. 3.1.1 Verwaltungsentschädigung bei Rücktritt sowie ni	cht fristgerechter
Zahlung der Lehrgangsgebühren	
Rücktrittsrecht bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn, anschließend Ko	ostenbeteiligung wie
folgt:	
- Fignungstest	15 - Furo

3.1.5.

- Eignungstest	15, Euro
- Kurzlehrgänge	30,– Euro
- Wochenlehrgänge	50,– Euro

- sofern im Einzelfall nachweislich höhere Kosten als die vorgenannten Pauschalbeträge entstanden sind, werden diese in Rechnung gestellt bzw. mit eingezahlten Lehrgangsgebühren verrechnet.

3.1.6. 3.1.2 Lehrmittelkostenbeteiligung - Kopien in der Sportschule

0,05 Euro/Stück

- Lehrmedien (Bücher, Broschüren und Videos) gemäß aktuellem Verkaufspreis.